

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Invonic GmbH

§ 1 Grundsätzliches

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Invonic GmbH, Lise-Meitner-Str. 14, 89081 Ulm, HRB 720478 (im Folgenden Invonic genannt).

§ 2 Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Invonic und ihren Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie werden vom Kunden mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Der Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung im Einzelfall schriftlich zu.

Gegenstand dieser Bedingungen ist der Verkauf von Dienstleistungen, Software oder auch Hardware durch Invonic. Bei der Software handelt es sich um Nutzungsrechte (Lizenzen) an Softwareprogrammen, die von Fremdherstellern oder von Invonic stammen.

Invonic behält sich Änderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Ankündigung während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Kunde keine unzumutbaren Änderungen erfährt.

Herstellerbestimmungen (Gewährleistung, Nutzung, usw.), die mit der Handelsware (Fremdsoftware und Hardware) ausgeliefert wurden, gelten vorrangig.

§ 3 Kostenvoranschläge und Auftragserteilung

Grundsätzlich sind dem Kunden vor Beginn jeder kostenverursachenden Arbeit Kostenvoranschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten, die durch den Kunden freigegeben werden.

Ausnahmen sind Beauftragungen für geringfügige Tätigkeiten. Geringfügige Tätigkeiten sind Leistungen, bei denen von einem Aufwand bis zu 2 Stunden auszugehen ist. Hier werden von Seiten Invonic grundsätzlich keine Kostenvoranschläge im Vorfeld erstellt.

Invonic ist berechtigt, die ich übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

§ 4 Softwarevertragsabschluss

Angebote, die wir unseren Kunden unterbreiten, dienen lediglich der Vertragsanbahnung und sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich erklärt. Die Vertragsannahme wird durch die Auftragsbestätigung der Invonic dokumentiert.

In dem Fall, dass sich die Dauer eines Projekts durch ein Verschulden des Kunden verzögert, behält sich Invonic vor, vereinbarte Preise in dem Umfang zu erhöhen, wie sich Gehälter, Einkaufspreise oder ähnliche Beschaffungskosten im Laufe der eingetretenen Verzögerung erhöht haben.

Die Erstellung von System- und individuellen Programmdokumentation gehört nur dann zum Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich gegen gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart worden ist.

Bei Softwarelieferung sind die Kosten für Installation, Unterstützung (Support) und weitere Dienstleistungen durch Invonic, sowie zukünftige Softwareergänzungen, -erweiterungen und zusätzliche Softwarefunktionen, die während der Nutzungsdauer vom Hersteller entwickelt werden und nicht Bestandteil der Spezifikation zum Lieferzeitpunkt sind, nicht Teil der Lizenzgebühr und damit separat zu vergüten.

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese von Invonic anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Abwicklung der Aufträge oder einzelner Teile eines Gesamtauftrages erfolgt nach schriftlicher Freigabe (postalisch, Fax, E-Mail) seitens des Kunden oder eines im Projektvertrag benannten Vertreters. Mündliche Absprachen bedürfen der Niederlegung in Schriftform (Anhang zum Projektvertrag, Besprechungsprotokolle, Änderungsanforderungen – sogenannte Change Requests).

Ausnahmen sind Beauftragungen für geringfügige Tätigkeiten. Geringfügige Tätigkeiten sind Leistungen, bei denen von einem Aufwand bis zu 2 Stunden auszugehen ist. Diese können auch mündlich beauftragt werden.

Die von Invonic übermittelten Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Kunde nicht bis zu drei Tagen nach Erhalt widerspricht. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (Präsentationen, Arbeitsunterlagen), die Invonic erstellt oder erstellen lässt, um die nach Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von Invonic.

§ 5 Abnahme Lieferung und Versand

Invonic stellt dem Kunden beim Softwarekaufvertrag eine Kopie der neuesten allgemein vom jeweiligen Hersteller angebotenen Lizenzprodukte zur Verfügung. Die Invonic GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Installation der Software

besteht nur, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und nur in dem vereinbarten Umfang.

Invonic wird die von ihr zu erbringenden Leistungen nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik ausführen. Art und Weise der Durchführung sowie Arbeitsort und Arbeitszeit werden durch Invonic bestimmt.

Die Verpflichtung zur Installation der Software besteht nur, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und nur in dem vereinbarten Umfang.

Alle von der Invonic genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der Invonic eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die Invonic diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um 14 Tage.

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Invonic nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Invonic nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird der Invonic die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.

Innerhalb einer Woche, nachdem Invonic die Fertigstellung der Leistungen angezeigt hat, wird der Kunde die Abnahme schriftlich erklären oder zusammen mit Invonic auf der Datenverarbeitungsanlage des Kunden eine Funktionsprüfung durchführen. Ansonsten erfolgt die Abnahme ohne weiteres Zutun der Invonic eine Woche nach dem Liefertermin.

Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistungen in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

Die Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen werden in einem gemeinsam zu erstellenden Protokoll festgehalten und von Invonic beseitigt. Danach ist die Abnahme schriftlich zu erklären oder eine weitere Funktionsprüfung durchzuführen.

Nicht wesentliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Insoweit wird auch keine weitere Funktionsprüfung durchgeführt.

Einzelne Teilleistungen können gesondert geprüft und abgenommen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

§ 6 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen (Bereitstellung der Einrichtungen im funktionstüchtigen Zustand und die Schaffung der systemseitigen Voraussetzungen und Bedingungen für den funktionsgerechten Betrieb, Anwesenheit der erforderlichen Mitarbeiter) rechtzeitig vorzunehmen, insbesondere Daten zu sichern. Soweit eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vorgenommen wird, entfällt die Verpflichtung von Invonic zur Installation der Software und Hardware; der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, Invonic die entstandenen Kosten zu ersetzen; die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden bleiben unberührt

Der Kunde stellt Invonic die betroffenen Servicegegenstände zur Beseitigung der Störungen zur Verfügung, gewährt den Mitarbeitern von Invonic während der normalen Geschäftszeiten von Invonic und ohne Wartezeit freien Zutritt zu den Servicegegenständen - nach Wahl von Invonic vor Ort oder per Fernwartung - und sichert die notwendigen Arbeitsumgebungen. Die von Invonic zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen notwendigen Datenfernübertragungs- / Kommunikationseinrichtungen wird der Kunde kostenlos verfügbar halten.

Der Kunde ist verpflichtet, alle aufgetretenen Schäden oder Mängel unverzüglich nach Feststellung Invonic unter Angabe der für die Ermittlung des Schadens oder Mangels zweckdienlichen Informationen mitzuteilen und seinerseits alles Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Alle Störungen sind, soweit möglich schriftlich, in nachvollziehbarer Form zu beschreiben. Der Kunde verpflichtet sich, geringfügige Pflegearbeiten und Diagnosen im Rahmen der Fernwartung nach telefonischer Anweisung selbst auszuführen.

Der Kunde trifft selbst regelmäßig und, soweit technisch möglich, vor Beginn der Leistung alle notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung seiner Daten.

Schäden, die auf unzureichenden Schutzvorkehrungen des Kunden oder auf sonstige Ursachen für Datenverluste beruhen, sind nicht im Rahmen dieser Bedingungen abgedeckt.

Der Kunde ist verpflichtet, Invonic rechtzeitig schriftlich zu informieren, wenn er beabsichtigt, Änderungen/Erweiterungen an den Leistungsgegenständen oder an mit diesen im Verbund arbeitenden Geräten / Systemen vorzunehmen bzw. deren Standort zu verändern.

Nachteile (Fehlerbehebungen, etc.), die sich aus derartigen, nicht von Invonic vorgenommenen Veränderungen ergeben, trägt der Kunde; insoweit ist jegliche Haftung oder Gewährleistung von Invonic ausgeschlossen. Invonic ist berechtigt, eine neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende angemessene Vergütung festzulegen oder bei erheblich erschwerten Leistungserbringung ab dem Zeitpunkt der Änderung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

§ 7 Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen der Invonic sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der Invonic. Im Verzugsfalle ist die Invonic berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Invonic berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Bei Softwarelieferung sind die Kosten für Installation, Unterstützung (Support) und weitere Dienstleistungen durch Invonic, sowie zukünftige Softwareergänzungen, -erweiterungen und zusätzliche Softwarefunktionen, die während der Nutzungsdauer vom Hersteller entwickelt werden und nicht Bestandteil der Spezifikation zum Lieferzeitpunkt sind, nicht Teil der Lizenzgebühr und damit separat zu vergüten.

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese von Invonic anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden ist Invonic – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Invonic aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der Invonic.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat Invonic das Recht, nach Fristsetzung und erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurück zu treten und Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Invonic haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare und/oder Folgeschäden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Die Invonic haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie muss sich die Vernichtung der Daten als grob fahrlässig oder vorsätzlich zurechnen lassen und dass der Kunde durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen dafür Sorge getragen hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

Soweit es sich nicht um unmittelbare Personen- und Sachschäden handelt, haftet die Invonic insgesamt nur bis zur Höhe der Auftragssumme und gemäß der von Invonic geschlossenen Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Schadensersatzansprüche sind unbegründet bei einer Verzögerung der Übergabe von Software und bei Programmfehlern.

Für die Vernichtung von Daten durch Programmfehler haftet Invonic nicht.

Der Kunde wird immer, um Datenverlust zu vermeiden, vor Systemeingriffen, vor Servicearbeiten und bei Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten eine komplette Datensicherung durchführen. Bei Unterlassung trägt der Kunde den Schaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzung durch Invonic, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, deren Verhalten Invonic im Einzelfall zuzurechnen ist, insbesondere in den Fällen der leicht fahrlässig mangelhaften Lieferung bzw. des leicht fahrlässigen Lieferverzuges, sind, soweit es sich nicht um Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der Schadensersatz statt der Leistung in den Fällen der mangelhaften Lieferung ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.

Durch die Zusatzmodule von Invonic kann es zu vorübergehenden Funktionsstörungen anderer Module kommen. Die Haftung von Invonic für solche Zwischenfälle wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Gewährleistung

Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der Invonic unverzüglich schriftlich zu melden, in der Art, dass der Auftragnehmer schriftlich mitteilt, wie sich der Mangel bemerkbar macht und wie er sich auswirkt. Softwaremängel sind durch Belegform schriftlich (Bildschirmdruck und Beschreibung) zur Nachvollziehbarkeit anzuzeigen.

Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der Invonic Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

Der Kunde ist verpflichtet, der Invonic die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Gelingt es der Invonic nicht, erhebliche Mängel innerhalb von 6 Monaten ab Eingang einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige zu beseitigen, so kann der Kunde dem Verkäufer eine angemessene

Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung mit dem Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach Fristablauf ist der Kunde zur Wandelung oder Minderung berechtigt, falls der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist.

Invonic kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit es aufgrund einer Mängelrüge tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel in der Ware nachgewiesen hat.

Invonic kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen, nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

§ 11 Individualsoftware

Die Invonic garantiert für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Tag der Lieferung, dass von der Invonic gelieferte Software im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und im Wesentlichen entsprechend der begleitenden Dokumentation arbeitet. Die Gewährleistung beschränkt sich auf diese Leistungen.

Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behält sich die Invonic vor, insgesamt drei Nachbesserungen durchzuführen bzw. im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung nach Wahl des Kunden das Recht auf Wandelung oder Minderung einzuräumen. Softwaremängel sind durch Belegform schriftlich (Bildschirmdruck und Beschreibung) zur Nachvollziehbarkeit anzuzeigen.

Ein Recht auf Wandelung oder Minderung hat der Kunde nur, wenn sich ein Programmfehler für das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden kann.

Jede weitere Gewährleistung, insbesondere dafür, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist, sowie für direkte oder indirekt verursachte Schäden (z. B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung) sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verloren gegangener Daten entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass der Invonic bzw. ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Invonic behält sich vor, auch nach Lieferung Änderungen an den Programmen vornehmen zu lassen, die Leistungsfähigkeit des Programms verbessern und die übrige Software nicht beeinträchtigen.

Software-Update-lieferungen beziehen sich immer auf die reine Bereitstellung der vom jeweiligen Hersteller wiederum bereitgestellten Software.

§ 12 Nutzungsrecht

Invonic gewährt dem Kunden ein Nutzungsrecht für das Software-Lizenzprodukt gemäß den Angaben bzw. Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

Sämtliche schutzfähigen Rechte, die bei der Durchführung der Leistungen eventuell entstehen verbleiben bei Invonic. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich unbeschränkte Recht, die von Invonic überlassene Software an dem jeweiligen Betriebsstandort, für den sie erbracht wurden, auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Die Nutzung an anderen Standorten des Kunden oder die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Invonic.

Der Sourcecode verbleibt im Eigentum von Invonic, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 13 Schutzrechte bei Software

Bei Softwarelieferungen vermittelt Invonic nur die Software. Es gelten in jedem Fall die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller, die mit dem Bruch des Siegels oder der Installation durch den Kunden anerkannt werden. Wurde Invonic mit der Installation beauftragt, so erkennt der Kunde ebenfalls die Lizenzbestimmungen des Herstellers an und haftet allein bei Verstoß gegen diese.

Für Software, die von freiberuflichen Mitarbeitern, Selbständigen oder beauftragten Unternehmen für Invonic entwickelt wurde liegt grundsätzlich das ausschließliche Nutzungs- und Vewertungsrecht bei der Invonic. Dies schließt auch das Recht ein, den Source Code zu erhalten und zu nutzen, zu erweitern, zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu veräußern.

Bei Lieferungen von Software, die Invonic erstellt hat, erwirbt der Kunde nur ein Software-Nutzungsrecht für sein Unternehmen. Ein Erwerb von Eigentum ist generell ausgeschlossen. Die Weitergabe oder der Weiterverkauf sind ausgeschlossen und verstoßen gegen das Urheberrechtsgesetz.

Invonic ist nicht bekannt, dass die Nutzung der von ihr erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter verletzt, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Freiheit von Rechten Dritter. Falls die Nutzung Rechte Dritter verletzt, kann Invonic nach ihrer Wahl die Leistungen in einem für den Kunden zumutbaren Umfang so ändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen oder die Befugnis erwirken, dass der Kunde sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten nutzen kann. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen Invonic sind insoweit ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

§ 14 Gefahrtragung und Fristen

Fristen sind nur verbindlich, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Informationen, Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 15 Referenz

Invonic darf den Auftraggeber auf der Webseite oder in anderen Medien als Referenz nennen. Invonic darf ferner eine allgemeine Beschreibung der erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

§ 16 Vertraulichkeit

Invonic wird alle zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Kunden, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Der Kunde und Invonic sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zwecke der unwirksamen am nächsten kommt.

Gegenüber Kaufleuten gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Geschäftssitz der Invonic GmbH.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausgeschlossen ist das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980